

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Abteilung III/2

ZOLLDOKUMENTATION - INFO

Geschäftszahl:	ZK-1140/36-III/2/2001
Sachbereich (Faszikel):	ZK-1140
INFO zur ZD:	Aktive Veredelung
Betreff:	Wirtschaftliche Voraussetzungen Interpretation des Anhangs 73 Produktionserstattung für Zucker, Getreide, Reis
Datum des Inkrafttretens:	5. September 2001
Berücksichtigung:	49. Lieferung
Sachbearbeiter:	Kaltenbäck
Telefon:	+43 (0)1-514 33/1218
Approbationsdatum:	5. September 2001
Approbant:	Kaltenbäck

Text der ZD-INFO:

Für Einfuhrwaren, die im Anhang 73 zur ZK-DVO genannt sind, sind, sofern keiner der Fälle des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO vorliegt, die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung zu prüfen. Hinsichtlich der Interpretation des Anhangs 73 Teil B sind im Zusammenhang mit den Listen von Erzeugnissen, die in den dort zitierten Produktionserstattungsverordnungen genannt sind, Rechtsfragen aufgetreten.

Vom Anhang 73 Teil B sind unter anderem erfasst:

"Waren, die aus der Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgehen und in einem der folgenden Anhänge der Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation im landwirtschaftlichen Bereich oder zur Produktionserstattung aufgeführt sind:

- ...

- Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates (Produktionserstattung für bestimmte in der chemischen Industrie verwendete Zuckererzeugnisse)

- Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (Produktionserstattungen im Getreide- und Reissektor).

Bis zur Aufnahme entsprechender Arbeitsrichtlinien in die Zolldokumentation (vo-
raussichtlich mit der 49. Austauschlieferung) ist für die Ermittlung, ob Einfuhrwaren
vom Anhang 73, Teil B, Bereich Produktionserstattung erfasst sind, bis auf weite-
res folgende Vorgangsweise zu wählen:

Der Begriff "*landwirtschaftliches Erzeugnis*" iSd. Anhangs 73 Teil B ist je nach
dem, welcher Warenkreis welcher Produktionserstattungsverordnung im Detail
geprüft wird, entsprechend den nachstehenden Richtlinien differenziert zu interpre-
tieren:

A. PRODUKTIONSERSTATTUNG FÜR IN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE EINGE- SETZTEN ZUCKER (ANHANG ZUR VO (EG) NR. 1010/86 D. RATES)

Vorbemerkung:

Die zitierte VO 1010/86 des Rates wurde zwischenzeitlich durch die VO (EG) Nr.
1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001¹ (Neue Zuckermarktordnung) aufgehoben. Die neue Grundverordnung für Zucker enthält im Art. 7 Abs. 3 die Grundsatz-
bestimmung zur Gewährung von Produktionserstattungen. Die Durchführungsver-
ordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für in der chemischen
Industrie eingesetzte Erzeugnisse des Zuckersektors wurde zwischenzeitlich als
VO (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001² veröffentlicht. Diese
enthält nunmehr die näheren Bestimmungen für die Gewährung von Produktions-
erstattungen sowie - aufgrund der Subsidiarität des Zollrechts - den für den An-
hang 73 maßgeblichen Warenkatalog.

Vorgangsweise:

1.) Ermittlung ob die beantragten Einfuhrwaren im **Anhang I der VO 1265/2001**
genannt sind.

2.) Trifft 1.) zu, ist zu prüfen, ob für die Herstellung der Einfuhrwaren eines der
nachstehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ("Grunderzeugnisse" gem. Art. 1
VO 1265/2001) eingesetzt wurde:

- Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (HS-Position
1701)
- Isoglucose (KN-Codes 1702 3010, 1702 4010, 1702 6010, 1702 9030)
- Chemisch reine Fructose (Lävulose; KN-Code 1702 5000)
- Zuckersirupe mit einer Reinheit von mindestens 85% (KN-Positionen 1702
6095 oder 1702 9099)

¹ ABIEG Nr. L 178 v. 30.6.2001; S. 1

² ABIEG Nr. L 178 v. 30.6.2001; S. 63

- Den vorstehenden Grunderzeugnissen gleichgestellte Erzeugnisse, die im **Anhang II der VO 1265/2001** genannt sind.

Treffen 1.) **und** 2.) zu, sind die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst und - sofern kein Fall des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO (z.B. Lohnveredelung, Wertgrenze, etc.) vorliegt - die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Überprüfung von 2.) ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers einzu fordern (im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese mit der Zollanmeldung vorzulegen). Darüber hinaus sind vom HZA bzw. von der Überwachungszollstelle stichprobenweise Analysenzertifikate, Untersuchungsergebnisse, etc. einzuholen.

Treffen 1.) **oder** 2.) nicht zu, ist keine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich.

B.) PRODUKTIONSERSTATTUNG IM GETREIDE UND REISSEKTOR (ANHANG I ZUR VO (EG) NR. 1722/93 D. KOMMISSION)

Vorgangsweise:

1.) Ermittlung ob die beantragten Einfuhrwaren **im Anhang I der VO 1722/93** genannt sind.

2.) Trifft 1.) zu, ist zu prüfen, ob für die Herstellung der Einfuhrwaren "**Stärke**" eingesetzt wurde. Als "**Stärke**" gelten in diesem Zusammenhang die im **Anhang II der VO 1722/93** unter A. genannten **Primärstärken** sowie die unter B. genannten **Folge- bzw. Verarbeitungserzeugnisse** (Art. 2 VO 1722/93).

Treffen 1.) **und** 2.) zu, sind die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst und - sofern kein Fall des Art. 539 Buchst. a) bis c) ZK-DVO (z.B. Lohnveredelung, Wertgrenze, etc.) vorliegt - die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen.

Zur Überprüfung von 2.) ist eine entsprechende Erklärung des Antragstellers einzu fordern (im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese mit der Zollanmeldung vorzulegen). Darüber hinaus sind vom HZA bzw. von der Überwachungszollstelle stichprobenweise Analysenzertifikate, Untersuchungsergebnisse, etc. einzuholen.

Treffen 1.) **oder** 2.) nicht zu, ist keine vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich.

Die aktuellen Produktionserstattungsverordnungen werden von der Koordinationsstelle für Aktive Veredelung per BI-Post an die WVF-Postkörbe der HZÄ bzw. Überwachungszollstellen übermittelt.

Treten in Fällen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens im Zuge der Abfertigung Zweifel auf, ob die Einfuhrwaren vom Anhang 73 erfasst sind oder nicht, ist Rück sprache mit der jeweiligen Überwachungszollstelle oder mit der Koordinationsstelle für Aktive Veredelung beim HZA Feldkirch zu halten und über das Ergebnis ein Aktenvermerk aufzunehmen.

ENDE der ZD-INFO